

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Ergebnis der ersten Lesung vom 28. November 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. September 2016¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Grundsatz

¹ Persönliche Sozialhilfe bezweckt,:

- a) der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern; ~~und~~
- b) **die Eigenverantwortung und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen sowie ihre soziale und berufliche Integration** zu fördern.

² Sie wird geleistet, soweit:

- a) keine Hilfeleistung durch unterstützungspflichtige Verwandte, ~~andere Private~~ oder **andere Dritte private Sozialhilfeinstitutionen** gewährt wird oder diese nicht rechtzeitig verfügbar ist;
- b) kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder auf Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung besteht.

Art. 4 b) Zusammenarbeit

¹ Die politische Gemeinde kann Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe:

- a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
- b) mit Leistungsvereinbarung einer privaten Sozialhilfeinstitution übertragen. **Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben bedarf eines allgemein verbindlichen Reglements.**

² Sie arbeitet **insbesondere** mit ~~privaten und kirchlichen~~ **anderen** Institutionen der Sozialhilfe **so wie mit Organisationen des Kindes- und Erwachsenenschutzes** zusammen.

Art. 6 wird aufgehoben.

¹ ABI 2016, 2707 ff.

² sGS 381.1.

Art. 6^{bis} Amtshilfe

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage ~~im Einzelfall~~ kostenlos Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Sozialhilfeleistungen;
- b) Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge von Sozialhilfeleistungen-;
- c) Feststellung von Unterhaltspflichten oder von einer Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³.**

² Sie teilen den Organen der Sozialhilfe Wahrnehmungen mit, die auf einen unberechtigten Bezug von Sozialhilfeleistungen schliessen lassen.

Art. 7 Grundsatz

~~Wer in einer persönlichen Notlage, deren Behebung weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist, der Hilfe bedarf, erhält betreuende Sozialhilfe. Betreuende Sozialhilfe erhält, wer weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter:~~

- a) der Hilfsbedürftigkeit vorbeugen kann oder**
- b) eine persönliche Notlage beheben kann.**

Art. 8a (neu) Soziale und berufliche Integration
a) interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe beteiligen sich zur Förderung der beruflichen Integration der betroffenen Personen an der interinstitutionellen Zusammenarbeit⁴.

Art. 8b (neu) b) Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe geben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung der betroffenen Person bekannt, wenn:

- a) die Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind und**
- b) die Bekanntgabe dazu dient, die soziale oder berufliche Integration zu fördern, und**
- c) der Bekanntgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.**

^{1bis} Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.

³ SR 210.

⁴ Art. 85f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0; Art. 68^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

Art. 9 Anspruch

a) Grundsatz

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

^{1bis} **Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.**

² **Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung⁵, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.**

Art. 9a (neu) b) Ausnahmen

¹ **Unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Verpflichtungen haben Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe nach diesem Erlass, wenn sie lediglich über eine Kurzaufenthaltsbewilligung oder über keine Aufenthaltsbewilligung verfügen.**

Art. 9b (neu) Nothilfe

a) Anspruch und Umfang

¹ **Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die:**

- a) **keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und**
- b) **während ihres Aufenthalts im Kanton in Not geraten und**
- c) **keine oder nicht rechtzeitig Hilfeleistung durch Dritte erhalten.**

² **Die Nothilfe umfasst die zeitlich befristete, minimale Grundversorgung.**

Art. 9c (neu) b) Kostenersatz

¹ **Der Kanton leistet einer politischen Gemeinde Kostenersatz für Nothilfe nach Art. 9b dieses Erlasses, wenn:**

- a) **die Nothilfe an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend und ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, ausgerichtet wird und**
- b) **die Unterstützungskosten Fr. 500.– übersteigen.**

² **Wird Nothilfe in einem Fall nach Abs. 1 dieser Bestimmung erbracht oder zugesichert:**

- a) **zeigt die zuständige politische Gemeinde dem Kanton dies unverzüglich an;**
- b) **tritt sie dem Kanton allfällige Ansprüche gegenüber vorgelagerten Leistungspflichtigen ab.**

Art. 10 Leistungen

¹ **Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und Naturalleistungen, Sachleistungen sowie Kostengutsprachen.**

⁵ SR 142.3.

² Sie wird rechtzeitig gewährt und bei Bedarf mit betreuender Sozialhilfe verbunden.

³ Sie wird so geleistet, dass sie weder durch die hilfebedürftige Person noch durch ihre Familienangehörigen missbraucht werden kann. **Bietet die hilfebedürftige Person keine Gewähr für die bestimmungsgemässe Verwendung, können Leistungen an berechnigte Dritte ausgerichtet werden.**

Art. 11 Bemessung
a) Höhe

¹ **Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person.** ~~Finanzielle Sozialhilfe~~ Sie wird so bemessen, dass die hilfebedürftige Person die laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

^{1bis} **Die Bemessung orientiert sich an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind und:**

- a) **wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder**
- b) **die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder**
- c) **wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien grundsätzlich unterschreitet.**

² ~~Die Regierung kann durch Verordnung:~~

- a) ~~Richtlinien von Fachorganisationen der Sozialhilfe allgemein verbindlich erklären;~~
- b) ~~regional unterschiedliche Ansätze der anrechenbaren Aufwendungen für den Lebensunterhalt festlegen.~~

³ **Werden allgemein verbindliche Richtlinien nicht eingehalten, kann das zuständige Departement Massnahmen nach Art. 159 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁶ treffen.**

Art. 11a (neu) b) Verfahren

¹ **Die zuständige Gemeinde verfügt die Bemessung der finanziellen Sozialhilfe aufgrund der im Einzelfall festgestellten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Sie kann auf eine Begründung der Verfügung verzichten.**

² **Wird auf eine Begründung der Verfügung verzichtet, kann die hilfeschende Person in- nert 14 Tagen bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Die Einsprachemöglichkeit wird ihr mit Eröffnung angezeigt.**

³ **Die verfügende Behörde entscheidet aufgrund der Einsprache nochmals in der Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet und bezeichnet das Rechtsmittel.**

⁶ sGS 151.2.

Art. 12a (neu) Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können mit der hilfebedürftigen Person Massnahmen zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration vereinbaren, insbesondere:

- a) Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen;
- b) Therapien;
- c) Beratungen;
- d) **gemeinnützige Tätigkeiten. Unentgeltliche Betreuungsarbeit gilt als gemeinnützige Tätigkeit.**

² Die Teilnahme an Massnahmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird bei der Bemessung der finanziellen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt.

Art. 12b (neu) Bedingungen und Auflagen

¹ Die Ausrichtung der finanziellen Sozialhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die:

- a) sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder
- b) geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu mildern oder
- c) geeignet sind, die Selbsthilfe der hilfebedürftigen Person und ihrer Familienangehörigen sowie ihre soziale und berufliche Integration zu fördern.

² Wer sein Kind selbst betreut, kann während sechs Monaten seit der Geburt nicht zur Annahme einer Arbeit oder zu Massnahmen zur beruflichen Integration verpflichtet werden.

Art. 17 ~~Folgen ungenügender Mitwirkung~~ Sanktionen

a) Verweigerung oder Kürzung von Leistungen

¹ Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder **angemessen um 5 bis zu höchstens 30 Prozent und zeitlich befristet** gekürzt oder eingestellt, wenn die hilfeschuchende Person insbesondere:

- a) keine oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- b) verlangte Unterlagen nicht einreicht;
- c) Bedingungen und Auflagen missachtet;
- d) ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt;
- e) **zumutbare Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses ablehnt;**
- f) **Leistungen zweckwidrig verwendet;**
- g) **ein ihr zustehendes Einkommen nicht geltend macht oder die Veräusserung von Vermögenswerten verweigert.**
- h) **•⁷**

² Von einer Kürzung nach Abs. 1 wird der Bedarf für minderjährige Kinder, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁸ haben, ausgenommen.

⁷ Art. 17 Abs. 1 Bst. h (neu) vom Kantonsrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

⁸ SR 851.1.

Art. 17a (neu) b) Einstellung von Leistungen

¹ **Finanzielle Sozialhilfe wird eingestellt, wenn der hilfeschuchenden Person:**

- a) **die Leistungen nach Art. 17 dieses Erlasses gekürzt wurden, weil sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die Veräusserung von Vermögenswerten oder die Geltendmachung eines ihr zustehenden Einkommens verweigert sowie**
- b) **schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine angemessene Frist zur Annahme der Arbeit oder zur Geltendmachung des ihr zustehenden Einkommens angesetzt wurde.**

² **Von einer Einstellung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder, die keinen eigenständigen Unterstüztungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstüztung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁹ haben, ausgenommen.**

Art. 18 Rückerstattung

- a) **durch die unterstützte Person**
 - 1. **bei rechtmässigem Bezug**

¹ Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft¹⁰ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

^{1bis} **Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:**

- a) **nach der Geburt seines Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;**
- b) **sein Kind betreut, für das kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, der den gebührenden Unterhalt deckt;**
- c) **für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat.**

² ~~Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat. Die Rückerstattung erstreckt sich nicht auf:~~

- a) ~~die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses;~~
- b) ~~die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung.~~

³ ~~Wer für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.~~

⁹ SR 851.1.

¹⁰ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Art. 19 2. bei unrechtmässigem Bezug

¹ Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, erstattet diese samt Zins **nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹¹** zurück.

Art. 22a (neu) e) Verrechnung mit laufenden Leistungen

¹ **Die Verrechnung der Rückerstattung mit laufenden Leistungen der finanziellen Sozialhilfe ist zulässig, soweit die Kürzungslimite nach Art. 17 dieses Erlasses eingehalten wird und die Rückerstattung rechtskräftig verfügt wurde.**

Art. 24 *Kostenpflicht*

a) *Kostentragung und Kostenersatzpflicht*

¹ Die Kostentragung der aufgrund des Aufenthalts zuständigen politischen Gemeinde und die Kostenersatzpflicht der aufgrund des Unterstützungswohnsitzes zuständigen politischen Gemeinde richten sich sachgemäss nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹².

~~² Die Heimatgemeinde trägt die Kosten, wenn der Kanton St.Gallen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Heimatkanton ist. Die Kostenpflicht der Heimatgemeinde besteht nicht, wenn ausschliesslich politische Gemeinden des Kantons St.Gallen beteiligt sind.~~

Art. 25a (neu) c) Kostenersatz für Sozialhilfe an Fahrende

¹ **Der Kanton leistet einer politischen Gemeinde Kostenersatz für finanzielle Sozialhilfe, die an Fahrende ausgerichtet wird, welche:**

- a) **einen dauerhaft bereitgestellten Standplatz vorwiegend während der Wintermonate oder als ganzjährigen Standort nutzen und in der entsprechenden politischen Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz haben oder**
- b) **sich auf einem bereitgestellten Platz vorübergehend aufhalten und keinen Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton haben.**

Art. 57a (neu) c) des III. Nachtrags vom ●●

¹ **Ortsgemeinden, die bis zum Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach Art. 6 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses persönliche Sozialhilfe für ihre Bürgerinnen und Bürger geleistet haben, bleiben zuständig, bis die Abtretung und Entschädigung für die Aufgabenübernahme mit der politischen Gemeinde vereinbart ist.**

² **Kommt innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses keine Vereinbarung über die Abtretung und Entschädigung nach Abs. 1 dieser Bestimmung zustande, entscheidet das zuständige Departement.**

¹¹ SR 220.

¹² SR 851.1.

II.

•¹³

2. Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 3 b) Ausschluss

¹ Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) ...
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- e) ...
- f) die Eltern zusammenwohnen;
- g) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- h) das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977¹⁵ zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt.**

3. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»¹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 41 b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes¹⁷

¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) ~~Sozialhilfe: Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;~~
- b) Arbeitnehmerschutz:
 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderenschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung: Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:

¹³ Vom Kantonsrat aus dem Nachtrag gestrichen.

¹⁴ sGS 911.51.

¹⁵ SR 851.1.

¹⁶ sGS 951.1.

¹⁷ Art. 41 wird allenfalls durch den VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (22.15.16) geändert.

1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 2. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzberreinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) ...
- g) öffentliche Dienstpflichten:
1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- g^{bis}) Strassenverkehr: Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsge-
setzung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheent-
scheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Ein-
spracheentscheide über Steuerausscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Ver-
zugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienster-
satz;
 4. Einspracheentscheide der Militärflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öf-
fentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater
sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rhein-
unternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach
dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche
Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Ver-
waltungsrekurskommission vorsieht.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.